

# Zahlung des Anspruchs

Serie Pflichtteil (3): Wenn sich beim Wert des Nachlasses ein Überschuss ergibt, ist dieser an den Pflichtteilsberechtigten auszubezahlen. Maßstab dafür ist die entsprechende Pflichtteilsquote. Hier gibt es einige Besonderheiten zu beachten.

**D**er Zahlungsanspruch ist beispielsweise auch verzinslich. Da der Pflichtteilsanspruch bereits mit Eintritt des Erbfalls fällig wird, genügt es, dass der Pflichtteilsberechtigte den Erben zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs anmahnt, um eine gesetzliche Verzinsungspflicht auszulösen. Eine Verzinsungspflicht muss der Pflichtteilsberechtigte nicht vornehmen. Der Verzugszins beträgt nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ein offener nicht bezahlter Pflichtteilsanspruch ist daher jedenfalls zurzeit eine lukrative Kapitalanlage.

In besonderen Fällen kann der Erbe jedoch eine Stundung des Pflichtteilsanspruches verlangen. Dies setzt voraus, dass die sofortige Erfüllung eine unbillige Härte darstellen würde. Eine solche unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Verpflichtete zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsgutes gezwungen wäre, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Hier kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Gerade in Anbetracht der Flächenknappheit bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben wird der Pflichtteilsberechtigte den Betriebs-erben nicht immer zwingen können, landwirtschaftliche Fläche zu verkaufen, um den Pflichtteil auszuzahlen.

Verweigert der Erbe die Zahlung des Pflichtteilsanspruchs oder leistet er nur einen geringeren Betrag als vom Pflichtteilsberechtigten gefordert, wird dieser nicht umhinkommen, seinen Anspruch nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen. Wird nur über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs gestritten, wird der Pflichtteilsberechtigte eine Zahlungsklage über den aus seiner Sicht offenen Pflichtteilsbetrag einreichen.

## Streit um die korrekte Bewertung

Meist hat der Pflichtteilsberechtigte andere Vorstellungen von der Bewertung oder Berechnung seines Anspruchs als der Erbe. Dies führt häufig dazu, dass im gerichtlichen Verfahren ein weiteres Wertgutachten zum Beispiel über den streitigen Wert einer Immobilie eingeholt werden muss. Pflichtteilsklagen sind daher nicht selten sehr kostenintensiv, was von vornherein bedacht werden muss, zumal Rechtsschutzversicherungen in der Regel nicht eintreten. Verweigert der Erbe bereits die



FOTO: IMAGO/MCPHOTO

**Erbenschaft:** Der Pflichtteil ist nach Eintritt des Erbfalls verzinslich.

Auskunftserteilung oder die Wertermittlung, so ist der Pflichtteilsberechtigte veranlasst, eine sogenannte Stufenklage einzureichen. Mit einer solchen Klage begehrt er zunächst die Erteilung der Auskunft über den Bestand des Nachlasses, sodann in der nächsten Stufe die Verpflichtung zur Wertermittlung und in der letzten Stufe die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages, der sich aus der

Wertermittlung ergibt. Mit der Einreichung dieser Stufenklage wird zugleich der Lauf der Verjährungsfrist des Pflichtteilsanspruchs unterbrochen. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres des Erbfalls und der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der ihn beeinträchtigenden Verfügung (im Regelfall mit Benachrichtigung durch das

Nachlassgericht). Besonders zu beachten ist, dass die Verjährung der Pflichtteilsergänzungsansprüche bereits drei Jahre nach dem Todestag eintritt.

## Pflichtteilsanspruch ist vererblich

Stirbt der Pflichtteilsberechtigte vor Eintritt der Verjährung des Anspruchs, so können dessen Erben diesen Anspruch weiterverfolgen. In gleicher Weise ist der Pflichtteilsanspruch auch pfändbar. Dies allerdings nur, wenn er anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Niemand kann gezwungen werden, den Pflichtteil auch geltend zu machen.

Besonderheiten bestehen, wenn der Pflichtteilsberechtigte noch minderjährig ist. Haben sich zum Beispiel die Eltern wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt und verstirbt ein Elternteil unter Hinterlassung minderjähriger Kinder, so wird regelmäßig vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger bestellt. Dieser hat die Aufgabe, die Pflichtteilsansprüche des Kindes gegenüber dem überlebenden Elternteil zu sichern, selbst dann, wenn diese vom überlebenden Elternteil gar nicht bestritten werden. Das Nachlassgericht muss insoweit das Familiengericht jedoch erst dann informieren, wenn die möglichen Pflichtteilsansprüche einen Betrag von 15 000 € überschreiten.

**Josef Deuringer**

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

*Nächste Woche: Gestaltungen zur Minderung der Anspruche*

## Rente: Letzte Chance für Nachzahlung

**I**n der gesetzlichen Rentenversicherung haben Versicherte einen Anspruch auf Altersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und mindestens 60 Monate Versicherungszeit haben. Dazu zählen neben Pflichtbeiträgen unter anderem auch freiwillige Beiträge.

Seit August 2010 können auch Beamte und andere versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen freiwillige Beiträ-

ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Für diesen Personenkreis, der vor der Gesetzesänderung im August 2010 keine freiwilligen Beiträge zahlen durfte, besteht eine besondere Nachzahlungsmöglichkeit. Wer vor dem 2. September 1950 geboren ist und noch keine 60 Monate Versicherungszeit hat, kann mit einer Einmalzahlung einen Rentenanspruch erwerben.

Der Antrag auf Nachzahlung kann

aber nur noch bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden. Für jeden fehlenden Monat kann die Beitragshöhe vom Mindestbeitrag von 84,15 € bis zum Höchstbeitrag von 1131,35 € frei gewählt werden. Mehr zum Thema freiwillige Beitragszahlung und der befristeten Sondernachzahlung erfährt man in allen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am kostenlosen Servicetelefon: 0800-1000-48018. ■

## Schaufenster

### Vermittler für Hilfe in Betrieb und Haushalt

**D**ie KS LandService GmbH hat einen eigenständigen Vertrag mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Kassel für hauptberufliche- und nebenberufliche Betriebs- helfer- und helferinnen abgeschlossen. Dieser beinhaltet die Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfeleistungen in der landwirtschaftlichen

Sozialversicherung und die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistung.

Die KS LandService erledigt die anfallenden Arbeiten von der Antragstellung für die Betriebs- und Haushaltshilfe, evtl. Widerspruchsschreiben und Verlängerungsanträge sowie die komplette Abrechnung der Betriebshilfeeinsätze direkt mit der Kasse. Bei der Vermittlung der Helfer/innen wird darauf geachtet, dass diese/r auch zum Einsatzbetrieb passt. Die KS LandService vermittelt alle Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

notwendig sind. Die Gesprächspartner in diesem Bereich sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, zwischen denen komplette Arbeitsverfahren und Maschinen vermittelt werden. Die KS LandService ist eine Vermittlungs-, Beratungs-, und Abrechnungsstelle, die Auftraggeber und Auftragnehmer sind eigenständige Geschäftspartner mit allen Rechten und Pflichten.

**KS LandService GmbH**

Haidmühlweg 5

92 665 Altenstadt/WN

Tel.: 09602/94453152

Fax: 09602/94453159

E-Mail: Kontakt@ks-land-service.de